

## Gründung mit Kryptowährungen

**Eine Gründung oder Kapitalerhöhung ist auch mit Kryptowährungen möglich. Kryptowährungen gelten als Sache und nicht als Geld. Daher werden solche Gründungen als qualifiziert eingestuft und unterliegen der Revisionspflicht.**

Kryptowährungen im Sinne des Zivilgesetzbuches werden Sachen gleichgesetzt und haben keinen Barwert. Wenn Gesellschafter das Aktienkapital mit Kryptowährungen leisten möchten, ist dies möglich. Es handelt sich dabei um qualifizierte Gründungen mit Sacheinlage. Analog gilt es für Kapitalerhöhungen.

### Revisionspflicht

Bei einer qualifizierten Gründung braucht es eine Prüfung des Gründungsberichts durch einen Revisionsexperten. Dieser prüft die Sacheinlage insbesondere auf

- $\lambda$  Bilanzierungsfähigkeit, Aktivierbarkeit
- $\lambda$  Verwertbarkeit
- $\lambda$  Verfügbarkeit

### Bilanzierungsfähigkeit, Aktivierbarkeit

Die Sachanlage muss aktivierbar sein, also einen wirtschaftlichen Nutzen bringen, zuverlässig bewertet werden können und übertragbar sein.

Der wirtschaftliche Nutzen ergibt sich aus der Verwendung der Kryptowährung als Zahlungsmittel oder aus dem Tausch in Fiatgeld. Für Kryptowährungen besteht ein aktiver Markt, wodurch der Wert in Schweizer Franken ausgedrückt werden kann. Die Information hierzu finden in der Blockchain selbst, für verbreitete Währungen gibt es sogar Bewertungsseiten. Der Inhaber der Kryptowährung kann unter Verwendung des Private Keys (PIK) über die Kryptowährung verfügen und auf andere Marktteilnehmer übertragen.

### Verwertbarkeit

Die Sacheinlage muss für die Gesellschaft verwertbar sein. Dies bedeutet, dass das Eigentum an der eingelegten Kryptowährung effektiv übertragen wurde und keine Pfandrechte oder dergleichen bestehen.

## Verfügbarkeit

Die Gesellschaft muss über die Wallet, in welcher sich die Kryptowährungen befinden, besitzen und sowohl über den Public Key (PUK) wie auch den Private Key (PIK) verfügen. Der PUK der Wallet sollte im Sacheinlagevertrag erwähnt und/oder im Beschluss der Gründer festgehalten werden.

Der PIK ist vertraulich und dem mit der Verwaltung der Kryptowährungen beauftragten Person und den Gründern bekannt sein. Die Gründer dürfen erst NACH der Eintragung ins Handelsregister auf die Kryptowährungen zugreifen.

## Kursrisiko

Kryptowährungen können starken Kursschwankungen unterliegen. Zum Zeitpunkt der Gründung, also zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung, muss der Kurswert der Kryptowährungen den Wert der Sacheinlage (Aktienkapital und eventuelles Agio) decken. Um dem Risiko aus den Kursschwankungen gerecht zu werden sind verschiedene Vorgehen denkbar:

- $\lambda$  Einbringung von Kryptowährung, die exakt dem Nennwert des Kapitals entspricht (keine Wertschwankung zum Schweizer Franken möglich; eventuell bei einem CHF Stablecoin möglich)
- $\lambda$  Einbringung von Kryptowährung in Höhe des Nennwerts sowie einer Sicherheitsmarge. Die Sicherheitsmarge wird bei der Beurkundung final festgestellt und als Agio verbucht.
- $\lambda$  Einbringung von Kryptowährung in Höhe des Nennwerts sowie einer Sicherheitsmarge. Die Sicherheitsmarge wird bei der Beurkundung final festgestellt und als Verbindlichkeit gegenüber den Gründern verbucht.
- $\lambda$  Einbringung von Kryptowährung in Höhe des Nennwerts sowie einer Sicherheitsmarge. Die Kryptowährung wird unter Marktwert bilanziert. Die Sicherheitsmarge findet als stille Reserve keinen Eingang in die Bilanz der Gesellschaft.

## Fazit

Die Gründung einer Gesellschaft mit Kryptowährungen als Einlage ist nicht so einfach. Die Zusatzkosten aus der Revisionspflicht sowie dem Mehraufwand resultierend aus der Abdeckung des Kursschwankungsrisikos sollten die Kosten aus dem Wechsel der Kryptowährung in Schweizer Franken und anschliessender Barliberierung nicht übersteigen.